

Landgericht Nürnberg-Fürth
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht Nürnberg-Fürth Fürther Str. 110, 90429 Nürnberg

Rechtsanwälte
Gansel
Wallstraße 59
10179 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 0911/321-2687 o. -2214
Telefax: 0911/321-2107
Zimmer: 233
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen
5g3daq-208-209

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
9 O 1384/18

Datum
09.10.2018

In Sachen
[REDACTED] / Volkswagen AG
wg. Abgassoftware

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 08.10.2018 und eine Abschrift
des Urteils vom 08.10.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Schlebe, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

Haltestelle
U-Bahn Linien 1 und 11 in
Richtung Fürth
Haltestellen: Bärenschanze
oder Maximilianstraße

Nachtbriefkasten
Fürther Str.
110
90429 Nürnberg

Kommunikation
Telefon:
0911/321-01
Telefax:
0911/321-2878

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 9 O 1384/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel**, Wallstraße 59, 10179 Berlin, Gz.: 5g3daq-208-209

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Abgassoftware

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 9. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Lesche als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.09.2018 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 23.628,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.03.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges der Marke Skoda vom Typ Octavia 2,0TDI Combi mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) TMBHE61Z8C2102935 nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung von Nutzungsersatz für die Nutzung vorgenannten PKW in Höhe von EUR 8901,96. .

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

FA 25 10 18 TB
FA 18
FA 11 12 18 BR
ZAL

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 23.628,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückabwicklung eines PKW Kaufs.

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 29.03.2012 einen Skoda Octavia zum Kaufpreis von EUR 23.682,- als Neufahrzeug. Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor mit der internen Bezeichnung EA189 ausgestattet, dessen Herstellerin die Beklagte ist. Für diesen Motortyp und die entsprechenden Fahrzeuge ordnete das Kraftfahrtbundesamt eine Rückrufaktion an, bei der ein Softwareupdate der Motorabgassteuerung aufgespielt werden soll. Der Kläger nahm an dieser Rückrufaktion nicht teil. Mit anwaltlichem Schreiben vom 17.11.2017 (Anlage K27) forderte der Kläger von der Beklagten die Rückabwicklung des Kaufvertrags binnen eines Monats. Das Fahrzeug hatte am 02.09.2018 einen Kilometerstand von 93.974 km.

Der Kläger behauptet, das Fahrzeug sei mangelhaft. Es erfülle die EU5 Abgasnorm nicht. Der Motor sei mit einer illegalen Abschaltvorrichtung versehen, es drohe die behördliche Zwangsstilllegung. Der Mangel sei nicht behebbar, das Update sei von der Beklagten selbst entwickelt worden, so dass man darauf kein Vertrauen stützen könne. Es verursache zudem Folgeprobleme. Die Beklagte habe das Fahrzeug in betrügerischer Absicht manipuliert. Zudem sei es zu illegalen kartellrechtlichen Absprachen mit anderen Herstellern gekommen. Der Kläger habe dadurch einen für ihn wirtschaftlich nachteilhaften Kaufvertrag abgeschlossen.

Der Kläger hat beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 23.628,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 4% seit dem 29.März 2012 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von fünf Prozent-

punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergang und Herausgabe des Fahrzeuges der Marke Skoda vom Typ Octavia 2,0TDI Combi mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) TMBHE61Z8C2102935 nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung von Nutzungsersatz für die Nutzung vorgenannten PKW in Höhe von EUR 8.260,35.

Hilfsweise:

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeuges der Marke Skoda vom Typ Octavia 2,0TDI Combi mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) TMBHE61Z8C2102935 durch die Beklagte resultieren.

Ferner:

3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in den vorgenannten Klageanträgen genannten Zug um Zug Leistung im Annahmeverzug befindet.

4. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.430,38 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, ein Mangel liege nicht vor. Der vermeintliche Mangel sei zudem unerheblich. Hinsichtlich des behaupteten Betrugs, habe keine Täuschungshandlung vorgelegen. Jedenfalls habe die Beklagte nicht vorsätzlich gehandelt. Es fehle zudem am Schaden des Klägers.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird für den weiteren Vortrag der Parteien auf ihre gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden. Die Klage wurde am 26.03.2018 zugestellt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet.

A) Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Nürnberg-Fürth gem. §§ 23, 71 GVG, 12, 32 ZPO zuständig. Der Kläger hat seinen Wohnsitz im Landgerichtsbezirk, der Erfolg eines möglichen Betrugs ist hier eingetreten.

B) Die Klage ist im Wesentlichen begründet.

I.) Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags zu.

1.) Der Anspruch ergibt sich als Schadensersatz gem. §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 263 Abs.1 StGB.

a) Die Beklagte hat durch ihren Vorstand gerichtsbekannt selbst eingeräumt, dass der im PKW des Klägers eingebaute Motor mit einer Software ausgestattet ist, die das Kraftfahrtbundesamt als unzulässige Abschaltvorrichtung ansieht. Dies führte zu einer gerichtsbekannt angeordneten Nachbesserungsanordnung durch das Kraftfahrtbundesamt. Ohne die Teilnahme an dem Update droht gerichtsbekannt eine Nutzungsuntersagung. Die Kunden und Händler der Beklagten wurden über diese Motortechnik bis September 2015 bewusst im Unklaren gelassen, um den Absatz der PKWs der Beklagten nicht negativ zu beeinflussen. Dies betrifft sowohl den Neuwagen als auch den Gebrauchtwagenverkauf. Die Verantwortlichen der Beklagten nahmen es bewusst in Kauf, dass Kunden in Unkenntnis der geschilderten Tatsache, PKWs mit dem mangelbehafteten Motor erwarben. Der Motor stellt in der Form vor dem Update einen erheblichen Mangel dar (vgl. OLG Nürnberg Az. 6 U 409/17). Kein vernünftiger Käufer würde einen PKW zum normalen Gebrauch erwerben, bei dem eine behördliche Nutzungsuntersagung droht. Das bewusste in Verkehrbringen eines mit einem verborgenen erheblichen Mangel versehenen Fahrzeugs stellt eine betrügerische Täuschung dar. Durch die Täuschung schloss der Kläger einen für ihn wirtschaftlich nachteiligen Vertrag ab, da er ein mit einem erheblichen Mangel versehen PKW erwarb.

b) Der Schaden des Klägers liegt im Abschluss des Kaufvertrags. Er ist so zu stellen, als wenn

gen. Der Kläger hat auch aus diesem Grunde Anspruch auf Rückabwicklung des PKW Kaufs in selbem Umfang wie unter Ziffer 1 ausgeführt.

Aufgrund des Erfolgs des Hauptantrags ist über den hilfsweise erhobenen Antrag 2 nicht zu entscheiden.

II.) 1. Der Zinsanspruch ergibt sich seit Rechtshängigkeit aus §291 BGB.

2. Einen darüber hinausgehenden Zinsanspruch hat der Kläger jedoch nicht.

a) Der Kläger hat die Beklagten zwar mit Schreiben vom 17.11.2017 zur Rückabwicklung des Kaufvertrags im Rahmen des Schadensersatzes aufgefordert. Zum einen wurde dafür jedoch keine konkrete Frist benannt. Zum anderen wurde der Beklagten der streitgegenständliche PKW Zug um Zug nicht zur Rücknahme angeboten. Verzug ist damit nicht eingetreten.

b) Eine Zinspflicht ergibt sich auch nicht aus § 849 BGB. Dieser findet schon nach seinem Wort-

er das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben hätte. Ihm ist daher der Kaufpreis. Im Gegenzug hat sich der Kläger jedoch die gezogenen Nutzungen anrechnen zu lassen. Bei einem Skoda Octavia ist von einer Gesamtleistung von 250.000 km auszugehen. Der Kläger selbst hat den PKW 93.974 km genutzt, das Fahrzeug hatte zum Zeitpunkt des Erwerbs eine zu erwartende Restleistung von 250.000 km. Die Nutzungsentschädigung beträgt daher 37,59% des Kaufpreises entsprechend EUR 8901,96.

c) Der Kläger ist im Rahmen der Schadensminderungspflicht auch nicht verpflichtet, sich das angebotene Software Update aufspielen zu lassen. Wer durch Betrug zu einem für ihn nachteilhaften Kauf verleitet wurde, ist nicht dazu verpflichtet auf Angebote der betrügerischen Seite einzugehen, sondern kann die sofortige Rückabwicklung des Kaufs verlangen. Dies gilt insbesondere, da es sich um einen erheblichen Mangel am Fahrzeug handelt.

2.) Das Vorgehen der Verantwortlichen der Beklagten stellt zudem eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Klägers dar gem. §826 BGB. Die Täuschung der Behörden über den verbauten Motor, sowie die Täuschung millionen von Kunden weltweit über die nur fälschlicher Weise eingehaltenen Abgasnormen ist grob sittenwidrig. Das gezielte Handeln konnte nur vorsätzlich erfol-

er das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben hätte. Ihm ist daher der Kaufpreis. Im Gegenzug hat sich der Kläger jedoch die gezogenen Nutzungen anrechnen zu lassen. Bei einem Skoda Octavia ist von einer Gesamtleistung von 250.000 km auszugehen. Der Kläger selbst hat den PKW 93.974 km genutzt, das Fahrzeug hatte zum Zeitpunkt des Erwerbs eine zu erwartende Restleistung von 250.000 km. Die Nutzungsentschädigung beträgt daher 37,59% des Kaufpreises entsprechend EUR 8901,96.

c) Der Kläger ist im Rahmen der Schadensminderungspflicht auch nicht verpflichtet, sich das angebotene Software Update aufspielen zu lassen. Wer durch Betrug zu einem für ihn nachteilhaften Kauf verleitet wurde, ist nicht dazu verpflichtet auf Angebote der betrügerischen Seite einzugehen, sondern kann die sofortige Rückabwicklung des Kaufs verlangen. Dies gilt insbesondere, da es sich um einen erheblichen Mangel am Fahrzeug handelt.

2.) Das Vorgehen der Verantwortlichen der Beklagten stellt zudem eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Klägers dar gem. §826 BGB. Die Täuschung der Behörden über den verbauten Motor, sowie die Täuschung millionen von Kunden weltweit über die nur fälschlicher Weise eingehaltenen Abgasnormen ist grob sittenwidrig. Das gezielte Handeln konnte nur vorsätzlich erfolgen. Der Kläger hat auch aus diesem Grunde Anspruch auf Rückabwicklung des PKW Kaufs in selbem Umfang wie unter Ziffer 1 ausgeführt.

Aufgrund des Erfolgs des Hauptantrags ist über den hilfsweise erhobenen Antrag 2 nicht zu entscheiden.

II.) 1. Der Zinsanspruch ergibt sich seit Rechtshängigkeit aus §291 BGB.

2. Einen darüber hinausgehenden Zinsanspruch hat der Kläger jedoch nicht.

a) Der Kläger hat die Beklagten zwar mit Schreiben vom 17.11.2017 zur Rückabwicklung des Kaufvertrags im Rahmen des Schadensersatzes aufgefordert. Zum einen wurde dafür jedoch keine konkrete Frist benannt. Zum anderen wurde der Beklagten der streitgegenständliche PKW Zug um Zug nicht zur Rücknahme angeboten. Verzug ist damit nicht eingetreten.

b) Eine Zinspflicht ergibt sich auch nicht aus § 849 BGB. Dieser findet schon nach seinem Wort-

laut keine Anwendung, da im vorliegenden Fall keine Sache entzogen oder beschädigt wurde. Zwar werden von der Rechtsprechung auch Fälle unter §849 BGB subsumiert, bei denen ein Geldbetrag betrügerisch erlangt wurde. Eine Anwendung auch auf den vorliegenden Fall ist jedoch nicht geboten, da der Kläger ja im Gegenzug für die Hingabe des Geldbetrags das streitgegenständliche Fahrzeug erhalten hat und Nutzen konnte. Ein Ausgleich für die „Entziehung“ des Geldbetrags über §849 BGB ist hier nicht geboten.

III.) Der Kläger kann auch nicht den Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten verlangen. Verzug lag nicht vor. Aber auch im Rahmen des Schadensersatzes wäre es dem Kläger zumutbar gewesen im konkreten Einzelfall zunächst selbst mit der Beklagten Kontakt aufzunehmen. Dies ist nicht erfolgt. Der erste Kontakt erfolgte mit anwaltlichem Schriftsatz. Ein Freistellungsanspruch hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten besteht daher nicht.

C) Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §91 Abs. 1 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 709 ZPO. Das Unterliegen der Klägers ist gering, so dass der Beklagten die Kosten insgesamt aufzuerlegen waren. Insbesondere bleiben die abgewiesenen Nebenforderungen bei der Berechnung des Streitwerts unberücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Lesche
Richter am Landgericht

Verkündet am 08.10.2018

gez.
Schlebe, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 09.10.2018

Schlebe, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig